

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 26. März.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Über Ausbildung und Erziehung der schweizerischen Infanterie. (Fortsetzung.) — H. M. Strunk: Die Fuhrwerkstheorie. — Eidgenossenschaft: Beförderung von Infanterie-Instruktoren. Wegfall der Federbüsche und Adjutantenfangschnüre. Über Kavallerieoffiziers-Pferde. Verordnung inbetreff Abgabe von Instruktoren-Pferden. Maschinengewehre. Kriegsgericht der V. Division. Schiessversuche. Pulverfabriken. Unfall in Lausanne. Luzern: Inspektion des militärischen Vorunterrichtes. Graubünden: † Hauptmann Johann Christoffel. Genf: Bewaffnete Pompier. — Ausland: Deutschland: Pensionierungen. Preussen: † Generalmajor z. D. H. v. Leslie. Bayern: Beförderungen. Österreich: Ein beschlagnahmter Ehrensäbel. Frankreich: Obligatorische Schiessübungen. Russland: Rüstungen in Ostasien. — Verschiedenes: Kunsthäfer.

Über Ausbildung und Erziehung der schweizerischen Infanterie.

(Fortsetzung.)

IV.

Der folgende Teil der Broschüre des Herrn Major Gertsch ist betitelt: „Einige taktische Fragen.“ Das erste Kapitel führt die Aufschrift: Vom Geiste der Offiziere. Mit den hier entwickelten Ansichten können wir uns eher als mit den Gedanken, die vom Verfasser am Schlusse des ersten Teiles entwickelt wurden, einverstanden erklären. Aber gegen manche seiner Sätze müssen wir auch hier Einwendungen erheben. Es wird dieses entsprechenden Orts geschehen.

Der Verfasser tadelt das tropfenweise Einsetzen der Kräfte, d. h. das successive Verwenden einzelner Züge zum Gefecht. Er wünscht sofort Entwicklung ganzer Kompanien zum Schützengefecht. Das erstere ist bei uns, das letztere ist in Frankreich im Gebrauch. Da die Taktik keine unveränderliche Wissenschaft ist, muss auch Besprechung der Vor- und Nachteile, welche das eine und andere Verfahren gewährt, zur Klärung des Urteils, erlaubt sein. Wir sind daher weit entfernt, die Darlegungen zu missbilligen, die einen andern Vorgang empfehlen, als denjenigen, der bei uns jetzt üblich und vorgeschrieben ist. Es ist Sache der Prüfung, dem vorteilhafteren Verfahren in der Folge durch Änderung der Vorschrift Geltung zu verschaffen.

Auf Seite 47 wird, um den Feind mit den verfügbaren Mitteln zu besiegen, die Feuerüberlegenheit empfohlen. Diese müsse man sich von Anfang an zu verschaffen suchen.

Schon auf grössere Entfernung müsse man ihn mit Feuer bearbeiten, um ihn so zu erschüttern, dass man in seine Stellung eindringen könne.

Auf S. 47 wird gesagt: „Das einzige Mittel zur Erlangung der Feuerüberlegenheit ist das rasche Entfalten der eigenen Feukraft bis zum letzten verfügbaren Gewehr, und besteht nicht in der allmählichen, stückweisen Steigerung des Feuers.“

Dieses mag nach unserer Ansicht richtig sein bei einer Kompanie, die als Vortrupp des Bataillons auf den Feind stösst. Das nachfolgende Gros bietet ihr den nötigen Rückhalt. Wohl mehr Vorsicht ist notwendig in dem selbständigen Gefecht eines Bataillons oder noch grösseren Truppenkörpers. Hier giebt es Gründe, welche das Einsetzen aller Gewehre von Anfang an unstatthaft erscheinen lassen. Eine Truppe, die längere Zeit das Feuergefecht geführt und beträchtliche Verluste erlitten hat, ist erfahrungs-gemäss nur durch das Einsetzen frischer Truppen zur Vorwärtsbewegung zu bringen. Woher sollen aber die frischen Truppen kommen, und wie soll man unter Umständen unerwarteten Ereignissen begegnen, wenn man schon im ersten Augenblick alle Kräfte eingesetzt hat?

Wir müssen uns dagegen mit der Behauptung des Verfassers, dass im Angriff der Impuls, den einzelne Züge der Feuerlinie geben können, so gering sei, dass er kaum in Betracht komme, einverstanden erklären; ebenso wenig wollen wir die Richtigkeit von dem was er gegen die zugweise Verstärkung der Feuerlinie in der Verteidigung sagt, bestreiten.

S. 56 finden wir den Ausspruch: „Der Geist der Offensive und mit ihm oder wegen seiner das Erstrebene der Feuerüberlegenheit gebieten beim